

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts sowie der Vorgabe im Koalitionsvertrag, die virtuelle Hauptversammlung für Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen unter uneingeschränkter Wahrung der Aktionärsrechte zu verstetigen, wurde nun die virtuelle Hauptversammlung als dauerhafte Regelung in das Aktiengesetz (AktG) aufgenommen. Das Gesetz zur Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung ist am 27.7.2022 in Kraft getreten (s. hierzu auch die Meldung auf S. 1730 in diesem Heft). Durch den zuletzt im Bundestag geeinten Änderungsantrag ist das virtuelle Format noch weiter an die Präsenzversammlung angenähert worden (krit. hierzu *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155 ff., die bereits den Regierungsentwurf als „Rolle rückwärts“ betitelten). Am 1.8.2022 sind darüber hinaus das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (s. hierzu den Beitrag von *Meier* auf S. 1731 ff. in diesem Heft) sowie die BRAO-Reform in Kraft getreten. Bei der auch als „große BRAO-Reform“ bezeichneten Reform handelt es sich um die umfassendste des Berufsrechts für die Anwaltschaft seit Inkrafttreten der BRAO im Jahr 1994; sie geht maßgeblich auf den DAV-Diskussionsvorschlag von *Martin Henssler* von 2018 zurück. Die BRAO-Reform beinhaltet u. a. Änderungen für die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe und regelt das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen erstmals umfassend in der BRAO.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Bemessung des Entschädigungsanspruchs aus § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 bei einem direkt vermarktenden Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage – Windpark Högel

a) Der Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 bemisst sich bei einem direkt vermarktenden Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage nicht allein nach der entgangenen Marktpremie gemäß §§ 19 und 20 EEG 2017. Vielmehr ist auch die Vergütung zu ersetzen, die der Anlagenbetreiber ohne die vom Netzbetreiber wegen eines Netzengpasses veranlasste Einspeisereduzierung aufgrund eines Direktvermarktungsvertrags von seinem Vertragspartner erhalten hätte.

b) Die in § 51 Abs. 1 EEG 2017 angeordnete Reduktion des anzulegenden Werts auf null in langanhaltenden Phasen negativer Börsenstrompreise gilt nur für die von den Netzbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für eingespeisten Strom zu zahlenden Vergütungen. Die in einem privatrechtlichen Vermarktungsvertrag vereinbarte Vergütung wird durch § 51 Abs. 1 EEG 2017 nicht berührt.

c) § 51 Abs. 1 EEG 2017 schließt nicht aus, dass dem Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage auch für Einspeisemanagementmaßnahmen in Phasen, in denen der anzulegende Wert gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2017 auf null reduziert ist, ein Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zusteht, wenn er nach dem Vertrag mit einem Direktvermarktungsunternehmen bei erfolgter Stromeinspeisung eine Vergütung erhalten hätte. Eine solche vertragliche Vereinbarung ist auch nicht von vornherein unwirksam.

**BGH**, Urteil vom 28.6.2022 – XIII ZR 4/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1729-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### OLG Frankfurt a. M.: Irreführende Werbung mit unverbindlicher Preisempfehlung

Der Verkehr rechnet nicht damit, dass der Hersteller mit einer eigenen unverbindlichen Preisempfehlung wirbt, die er sich selbst gegeben hat, bei seinen eigenen Angeboten aber ignoriert. Bei einer „unverbindlichen Preisempfehlung“ geht der Verkehr von der Empfehlung eines Dritten aus, die noch Bestand hat.

**OLG Frankfurt a. M.**, Beschluss vom 28.6.2022 – 6 W 30/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1729-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### KG Berlin: Keine Haftung des Notars gegenüber einer GmbH wegen Verletzung der Amtspflichten aus § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG

Eine Haftung des Notars wegen einer Verletzung der Amtspflichten aus § 40 Absatz 2 Satz 1 GmbHG kommt nicht gegenüber der GmbH in Betracht. Denn die Amtspflicht des § 40 Absatz 2 Satz 1 GmbHG obliegt dem Notar nicht ihr gegenüber und dient nicht ihrem Schutz.

**KG Berlin**, Urteil vom 28.6.2022 – 9 U 1098/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1729-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### LG Dortmund: Werbung für den Verkauf von „Split-Klimaanlagen“ – Pflicht zum Hinweis auf die Montage durch einen Fachbetrieb

Mit Urteil vom 23.5.2022 – 13 O 15/21 – hat das LG Dortmund dem Betreiber eines Baumarktes untersagt, mit Kältemittel vorbefüllte „Split-Klimaanlagen“ zu bewerben, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass solche Anlagen ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb eingebaut werden dürfen. Das Gericht stellte fest, dass eine mit dem Kältemittel „R32“ vorbefüllte „Split-Klimaanlage“ eine Einrichtung im Sinne der F-Gase-Verordnung ist. Dies folge bereits aus dem

Umstand, dass eine Split-Klimaanlage aus zwei Teilen bestehe, die bei der Installation miteinander verbunden werden müssen. Daneben handle es sich bei dem Kältemittel um ein teilfluoriertes Treibhausgas.

Darüber hinaus sei der Hinweis auf die Pflicht zur Montage durch einen Fachbetrieb derart wesentlich, dass das Weglassen der Information eine Irreführung durch Unterlassen nach § 5a UWG darstelle. Denn in einem (Online-)Baumarkt würden in der Regel Artikel zur Selbstmontage verkauft. Die Pflicht zur Montage durch einen Fachbetrieb, die mit nicht unerheblichen Kosten für die Kunden verbunden sei, sei daher für deren Kaufentscheidung entscheidend. Da eine Installation ohnehin erforderlich sei, könnten sich die Kunden gegebenenfalls auch dazu entschließen, das Klimagerät von einem Fachbetrieb zu erwerben, um das Gerät und die Montage aus einer Hand zu erhalten. Von der Einholung eines solchen Komplettangebots würden die angesprochenen Kunden aber durch das Verschweigen der Montageverpflichtung abgehalten.

(Meldung Wettbewerbszentrale vom 8.6.2022)

## Verwaltung

### vzbv: Klage gegen Tesla wegen irreführender Werbung und Verstoßes gegen die DSGVO eingereicht

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat beim LG Berlin Klage gegen Tesla erhoben. Der vzbv wirft dem Autokonzern vor, zu verschweigen, dass Kunden bei Nutzung der Funktion des Wächter-Modus zur Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet sind und bei Verstößen ein Bußgeld riskieren. Mit dem Wächter-Modus wird die Umgebung des Fahrzeugs kontinuierlich durch Kameras überwacht. Außerdem wirft der vzbv Tesla irreführende Werbeaussagen zur CO<sub>2</sub>-Ersparnis beim Kauf seiner E-Autos vor.